

## Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried, Waldhäusl, MMag. Dr. Petrovic, Ing. Penz, Nowohradsky, Rosenmaier, Mag. Hackl, Hauer, Dr. Michalitsch, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

### betreffend **Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zur Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz**

Das Bundeskanzleramt hat einen Verfassungsentwurf zur Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz zur Begutachtung ausgesendet. Diese Verfassungsnovelle betrifft, wenn sie Gesetzeskraft erlangt, in vielfacher Hinsicht die Aufgaben der österreichischen Landesparlamente.

Die direkte, d.h. reformatorische, Sachentscheidung über Verwaltungsbescheide erster Instanz durch unabhängige Gerichte überträgt einen wesentlichen Teil der Verwaltung zur Gerichtsbarkeit. Während die bisherige verwaltungsgerichtliche Kontrolle fast ausschließlich nachprüfend erfolgte, sollen nunmehr Gerichte Verwaltungsentscheidungen treffen. Die Parlamente, welche gegenüber der Verwaltung eine Kontrollfunktion auszuüben haben, gehen insoweit dieser Möglichkeit verlustig, die Verwaltung zu kontrollieren und ihre Vorstellungen von der Gesetzesvollziehung in Resolutionen zum Ausdruck zu bringen.

Die direkte Entscheidung über die Rechtmäßigkeit erstinstanzlicher Verwaltungsentscheide durch unabhängige Gerichte kann für die in Verwaltungsangelegenheiten rechtsuchende Bevölkerung vorteilhaft sein. Dies allerdings nur dann,

- wenn der derzeit leichte Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den Berufungsbehörden nicht durch formelle Erfordernisse oder etwa Anwaltszwang erschwert wird,
- wenn die verwaltungsgerichtlichen Berufungsentscheidungen mindestens ebenso schnell erfolgen, wie derzeit durch die Oberbehörden,
- wenn die derzeit ausgeübte Beratungsfunktion der Verwaltung gewahrt bleibt und schließlich

- wenn die Qualität der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz jene des derzeitigen Verwaltungsgerichtshofes erreicht, zumal ja der Rechtszug an diesen nur mehr in bestimmten Fällen möglich sein wird.

Alle die genannten Voraussetzungen verursachen erhebliche Kosten für die die Verwaltungsgerichte einrichtenden Gebietskörperschaften und vermindern die Kostenersparnis durch Wegfall der zweiten verwaltungsbehördlichen Instanz. Diesen Mehrkosten stehen möglicherweise – je nach noch nicht abzusehender Qualität der verwaltungsgerichtlichen Erinstanzentscheidungen – Kosteneinsparungen des Bundes gegenüber. In Summe ist zu befürchten, dass die für die Länder entstehenden Mehrkosten allfällige Kosteneinsparungen auf Bundesseite überwiegen und es damit entgegen dem allgemeinen Bestreben auf Einsparungen im öffentlichen Bereich zu Mehrausgaben kommt. Die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf einer Verfassungsnovelle lassen bedauerlicherweise eine detaillierte Erörterung dieser Frage vermissen und beschränken sich auf lapidare Vermutungen.

Die genannten Fragen hinsichtlich der Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie auch für die Kosten der öffentlichen Haushalte lassen sich erst dann mit einiger Sicherheit beantworten, wenn das nach dieser Verfassungsnovelle vom Bund zu erlassende Gesetz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erster Instanz vorliegt. Erst aufgrund dieser geplanten Bestimmungen kann seriös eingeschätzt werden, ob tatsächlich Verbesserungen für die Bürger zu erwarten sind und mit welchen finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist.

Aufgrund der mehrfachen Bedeutung dieser Verfassungsnovelle für die Landtage als politisches Kontrollorgan der Verwaltung, als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger und als Verantwortliche für das Budget ist es befremdlich, dass die Landtage nicht in die Vorberatung der geplanten Verfassungsänderung eingebunden wurden, während andererseits keineswegs nur die Gebietskörperschaften, sondern auch einzelne ihrer Organe, wie etwa die Unabhängigen Verwaltungssenate oder sogar private Vereinigungen, wie der Verein der UVS-Mitglieder, um die Abgabe einer gutächtlichen Stellungnahme ersucht wurden.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, unbeschadet ihrer eigenen Stellungnahme zum vorliegenden Verfassungsgesetzentwurf, der Bundesregierung und den im Nationalrat vertretenen Parteien die Bedenken des NÖ Landtages zur vorliegenden Verfassungsnovelle mitzuteilen und das Befremden des Landtages zum Ausdruck zu bringen, in keiner Form zur Erstellung oder Begutachtung dieses wichtigen Verfassungsvorhabens einbezogen worden zu sein.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.